

Stellungnahme zum Eckpunktepapier für die Festlegung zur sachgerechten Verteilung von Mehrkosten aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien der Bundesnetzagentur

Stellungnahme, THÜGA Aktiengesellschaft | 22. Januar 2024

Die Transformation zur Klimaneutralität verändert zunehmend die Versorgungsaufgabe der Netzbetreiber, was zu lokal unterschiedlich hohen Mehrkosten führt. Die Bundesnetzagentur hat mit dem vorliegenden Eckpunktepapier „für die Festlegung zur sachgerechten Verteilung von Mehrkosten aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien“ reagiert, um die Problematik der Mehrbelastung von Netzbetreibern in Regionen mit hoher erneuerbarer Energieerzeugung anzugehen. Der im Eckpunktepapier vorgeschlagene Ansatz bietet eine Möglichkeit, die EE-bedingten Mehrkosten gerechter zu verteilen.

Eckpunktepapier bietet nachvollziehbaren Ausgleichsmechanismus

Grundsätzlich begrüßen wir sowohl die Entscheidung der BNetzA, das Thema der EE-Netzkostenverteilung anzugehen, als auch den konkret im Eckpunktepapier vorgestellten Ausgleichsmechanismus.

Da die Energiewende einen stetig fortschreitenden Prozess darstellt, ist es notwendig, die damit einhergehenden Rahmenbedingungen ebenso weiterzuentwickeln. Mit der Schaffung des Ausgleichsmechanismus zur Verteilung EE-bedingter Mehrkosten wurde dabei ein wichtiger Schritt unternommen.

Die Methodik zur Ermittlung der besonders belasteten Netzbetreiber und des Wälzungsbetrages folgt klaren Vorgaben und ist für uns nachvollziehbar.

Die Abwicklungssystematik und insbesondere die Nutzung der §19 StromNEV-Umlage sehen wir als positiv, da hierbei auf eine bereits etablierte Umlagesystematik zurückgegriffen und die Komplexität somit nicht zusätzlich erhöht wird.

Datengrundlage muss klar definiert und rechtzeitig bekannt sein

Damit der Ausgleichsmechanismus ab dem 01. Januar 2025 in Kraft treten kann, ist es notwendig, dass die finalen Regelungen und Rahmenbedingungen frühzeitig feststehen, damit die Netzbetreiber eine ausreichende Vorlaufzeit zur ordnungsgemäßen Vorbereitung und Implementierung haben. Im Hinblick auf die Ermittlung der vorläufigen Netzentgelte zum 15. Oktober, der Zeitpunkt zu dem der Ausgleichsmechanismus bereits zu berücksichtigen wäre, müssen die Regelungen und Rahmenbedingungen bereits bekannt sein. Wünschenswert wäre eine finale Festlegung bereits bis spätestens Ende Juni 2024.

Ebenfalls sehen wir es als notwendig an, dass die für den Ausgleichsmechanismus notwendigen Datengrundlagen und Berechnungsmethoden rechtzeitig veröffentlicht und präzise definiert werden, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten. Bislang geht aus dem Eckpunktepapier nicht genau hervor, ob der Wert der „abgeregelten Leistung“ aus dem Redispatch oder aus den Strukturdaten des Effizienzvergleiches stammt.

Der Begriff der „installierten EE-Leistung“ wird zum einen im Anhang I des Eckpunktepapiers erläutert, zum anderen wird dieser Begriff bereits im § 3 Nr. 31 EEG hinreichend definiert. Hierbei wäre es sinnvoll auf eine allgemeingültige Begriffsbestimmung abzustellen.

In Flächennetzen mit zahlreichen nachgelagerten Netzbetreibern besteht nach dem vorliegenden Konzept das Problem, dass ein Teil der durch EE-Einspeisung entstehenden Mehrkosten nicht aufgeteilt werden könnte, da die Netze nachgelagerter Netzbetreiber keine Berücksichtigung finden sollen.

Auch wenn die Einbeziehung fremder nachgelagerter Netze mit einem Mehraufwand einhergeht und somit zu einer steigenden Komplexität führt, plädieren wir dennoch für die Einbeziehung der nachgelagerten Netzbetreiber. Für betroffene Netzbetreiber, welche ihr Netz aufgrund EE-bedingter Rückspeisungen fremder nachgelagerter Netze ausbauen müssten, ist die Einbeziehung im Sinne einer fairen Verteilung essenziell.

Wir sehen es daher als wichtig an, die installierte Erzeugungsleistung der nachgelagerten Netzbetreiber bei der Berechnung der Erneuerbaren-Energien-Kennzahl ebenfalls zu beachten.

Ausgleichsmechanismus muss zukunftsfähig sein

Der Ausgleichsmechanismus sollte nach Inkrafttreten in regelmäßigen Intervallen überprüft werden. Durch den stetigen Ausbau erneuerbarer Energien wird auch das zu wälzende Gesamtvolumen zunehmend größer werden. Hierbei muss die Entwicklung aufmerksam verfolgt werden, um weiterhin die Effizienz dieses Ausgleichsmechanismus sowie die gesellschaftliche Akzeptanz sicherzustellen. So wird ermöglicht, dass potenzielle Probleme adressiert werden und diesen entgegengewirkt werden kann. Dies sollte in Zusammenarbeit mit den Netzbetreibern geschehen. Eine voraussichtliche Abschätzung der Entwicklung über mehrere Jahre sollte von der Bundesnetzagentur im Sinne einer nachhaltigen Systematik durchgeführt werden.

Netzausbau für die Energiewende wird allein durch Ausgleichsmechanismus nicht angereizt

Durch den Ausgleichsmechanismus werden die Netzkunden in besonders betroffenen Netzgebieten entlastet, während die Netzkunden in weniger betroffenen Netzgebieten belastet werden. Die Systematik stellt also nur einen Verteilungsmechanismus unter den Netznutzern dar. Die Netzbetreiber selbst erlangen dadurch keine monetären Zu- oder Abflüsse. Für das Gelingen der Energiewende bedarf es jedoch zusätzlicher Maßnahmen, um die Investitionssicherheit der Netzbetreiber künftig sicherzustellen. Der im Eckpunktepapier vorgestellte Ausgleichsmechanismus kann daher nur ein erster Baustein in einem Netzentgeltsystem sein, welcher sowohl die faire Verteilung der Netzentgelte auf die Netzkunden regelt als auch die Fähigkeit der Netzbetreiber zur Finanzierung der Energiewende sicherstellt.

Dieser Sachverhalt sollte in der öffentlichen Kommunikation gegenüber den Netzkunden beachtet werden.

Ansprechpartner:

Markus Wörz
Leiter Stabstelle Energiepolitik
T: 089/38197-1201
markus.woerz@thuega.de

Patrick Kunkel
Leiter Regulierung
T: 089/38197-1295
patrick.kunkel@thuega.de